

ungeordneten Sammlung bis zum durchstrukturierten Traktat gibt es eine Reihe von Zwischenstufen. Sie verdeutlichen nicht unbedingt immer eine zeitliche Entwicklung, sondern ihre Gestalt hing wohl auch von den persönlichen Bedürfnissen und Vorlieben des Verfassers ab. Denn wenn die Texte auch als *artes* charakterisiert werden können, so gab es selbstverständlich keine geregelte Ausbildung eines Inquisitors, an der die Handbücher sich hätten orientieren können.

Interessant ist, daß die einzelnen Textsegmente nicht nur unterschiedlich angeordnet, sondern im Lauf der Zeit auch selbst wieder in noch kleinere Einheiten zergliedert und thematisch neu zusammengesetzt werden konnten. Hier spiegelt sich die Entwicklung zum argumentierenden Traktat³⁷. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Bestimmung aus der Bulle *Licet ex omnibus* genannt, daß Inquisitoren sich jederzeit alle Unterlagen über frühere Prozesse durch päpstliche Legaten aushändigen lassen können³⁸. Diese Vorschrift taucht in Handbüchern aus dem späten 13. Jahrhundert nur im Kontext der gesamten päpstlichen Bulle auf, die kaum gegliedert und vollständig in die Handbücher eingetragen wird³⁹. Die Traktate des 14. Jahrhunderts nehmen einzelne Textabschnitte aus dem Kontext heraus und zitieren sie an passender Stelle. Unterschiedlich ist dabei nur der Grad der „Auflösung“. In *De officio inquisitionis* wird um 1330 die genannte Bestimmung innerhalb eines längeren Zitats aus der päpstlichen Bulle, das mehrere außerordentliche Befugnisse der Inquisitoren wiedergibt, aufgeführt⁴⁰. Bernard Gui hingegen gibt in der 1323/24 abgeschlossenen *Practica* nur die Stelle über die Akten an und ergänzt sie durch Parallelstellen aus anderen päpstlichen Schreiben⁴¹. Auch bei ihm steht der Text in einem Kapitel über die *latitudo* des Amtes der Inquisition, er unter-

37) Zu dieser Entwicklung DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 88–125. Vgl. auch BORST, Katharer (wie Anm. 11) S. 13–27. Zur Einordnung des „Passauer Anonymus“ PATSCHOVSKY, Anonymus (wie Anm. 2) S. 129–137.

38) *Bullarium Ordinis Fratrum Praedicatorum* 1, ed. Thomas RIPOLL (1729) S. 466 f., Nr. 33; *Bullarium Franciscanum* 3, ed. Johannes H. SBARALEA (1765) S. 33–35, Nr. 36. Dazu auch unten Anm. 82. Im folgenden werden nicht durchgängig, sondern nur dort, wo es sinnvoll scheint, die Vorlagen für einzelne Bestimmungen in den Handbüchern genannt.

39) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 184–187, und *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 39rb–40va.

40) *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 6. Zu diesem Handbuch unten Anm. 110.

41) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 193. Zur Datierung DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 115.